

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu der neuen Unterschriftsbeglaubigung gemäss HRegV 24b

- 1. Frage: Die Unterschriftsbeglaubigungen müssen ab dem 01.01.2012 die Angaben gemäss Art. 24b HRegV enthalten. Was geschieht jedoch mit einer Unterschriftsbeglaubigung die im Ausland erstellt wurde. Muss diese ebenfalls die Angaben gemäss Art. 24b HRegV enthalten oder kann man in diesem Fall auf diese Informationen verzichten?**

Antwort: Jede Unterschriftsbeglaubigung muss die Angaben nach Art. 24b HRegV enthalten. Unvollständige Beglaubigungen haben zur Folge, dass das Eintragungsverfahren sistiert werden muss, bis die fehlenden Angaben nachgereicht werden (sei es durch Ergänzung der Beglaubigungsschrift oder durch Nachreichen einer Kopie eines Ausweisdokuments). Dies gilt auch für Beglaubigungen die im Ausland erstellt worden sind.

- 2. Frage: Auf den neueren Pässen oder Identitätskarten sind jeweils nur noch ein Heimatort enthalten. Müssen weitere Heimorte ebenfalls aufgeführt werden falls die entsprechende Person auf diese aufmerksam macht?**

Antwort: Grundsätzlich sind nur jene Angaben zu erfassen, die aus dem Ausweisdokument hervorgehen. Demnach genügt es, wenn ein Heimatort erfasst und veröffentlicht wird. Sofern eine anmeldende Person einen weiteren Heimatort angibt, hat sie diesen mit einem geeigneten Beleg (z.B. Familienbüchlein oder Wohnsitzbescheinigung) nachzuweisen, andernfalls die entsprechende Angabe nicht aufzuführen ist. Das entsprechende Beleg ist als Kopie zu beglaubigen.

- 3. Frage: Müssen Ledignamen ebenfalls auf der Beglaubigung aufgeführt werden, falls diese nicht im Pass oder der Identitätskarte enthalten sind?**

Antwort: Auch für Ledignamen gilt, dass diese nicht erfasst werden dürfen, wenn sie nicht aus dem Ausweisdokument hervorgehen bzw. nicht mit einem anderen Beleg nachgewiesen werden.

- 4. Frage: Was ist mit dem Ausgabeland gemäss Art. 24b HRegV gemeint?**

Antwort: Damit ist das auszustellende Land gemeint, das den Pass oder die Identitätskarte herausgibt (gleich Staatsangehörigkeit). Beispiel: Italienischer Pass wird auf dem Konsulat in Bern erstellt. Das auszustellende Land ist Italien und nicht die Schweiz.

- 5. Frage: Kann eine Beglaubigung auch mit einer abgelaufenen Identitätskarte oder mit einem abgelaufenen Pass erfolgen? Würde allenfalls ein Führerausweis genügen?**

Antwort: Gemäss Art. 24a Abs. 1 HRegV muss die Beglaubigung anhand eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte erfolgen. Ein Führerausweis oder ein abgelaufener Pass oder eine abgelaufene Identitätskarte genügen nicht und dürfen für eine Beglaubigung nicht verwendet werden. Die entsprechende Person müsste zuerst einen neuen Pass oder eine neue Identitätskarte beantragen.